

Aufgrund von § 45 b Abs.4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 27. Juni 2011 die folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

vom 10. Juni 1996, zuletzt geändert am 03. Mai 2010, erlassen:

Artikel 1 – Satzungsänderungen

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Unter Punkt "Grundstücksentwässerungsanlagen" werden nach dem Wort " Pumpensteuerung" die Worte "und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser" eingefügt.
 - b) Der Punkt "Notüberläufe" wird wie folgt angefügt:

"- **Notüberläufe** sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der gleichmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Wasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so ausulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt."
2. In § 16 Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe "(§ 19)" durch die Angabe "(§ 17 Abs.3)" ersetzt.
3. § 20 entfällt
4. § 29 erhält folgende Fassung:

"§ 29 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

 1. In den Fällen des § 22 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
 2. In den Fällen des § 22 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
 3. In den Fällen des § 22 Abs. 3 wenn die neuen Gebäude an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden, frühestens jedoch mit der Baugenehmigung.
 4. In den Fällen des § 28 Nr. 2 und 3, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück – mittels Anschluss über öffentliche Kanäle – genutzt werden können.
 5. In den Fällen des § 27 Abs. 1, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
 6. In den Fällen des § 27 Abs. 2 Buchst. a) mit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes bzw. dem In-Kraft-Treten der Abrundungssatzung i. S. von § 34 Abs. 2 BauGB.
 7. In den Fällen des § 27 Abs. 2 Buchst. b)
 - a) sobald tatsächlich angeschlossen ist, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses;
 - b) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Baugenehmigung;
 - c) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.
 8. In den Fällen des § 27 Abs. 3 mit der Baugenehmigung, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.
 9. In den Fällen des § 27 Abs. 4 mit der Erhöhung der zulässigen Nutzung.

(2) Mittelbare Anschlüsse stehen unmittelbaren Anschlüssen gleich (§ 14 Abs. 2). Die Beitragspflicht entsteht jedoch erst mit dem tatsächlichen Anschluss."

5. § 34 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 35) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 35a) erhoben."

6. § 35 erhält folgende Fassung:

"§ 35 Bemessung der Schmutzwassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 34 Abs. 1 ist:

1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/ Abwassermenge.

(2) Der Gebührenschuldner hat bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten."

7. Folgender § 35a wird neu eingefügt:

"§ 35a Bemessung der Niederschlagswassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 34 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Einzelflächen werden erst ab einer Größe von 5 m² berücksichtigt. Wege werden erst ab einer Breite von 1 Meter berücksichtigt.

(3) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

a) Vollständig versiegelte Flächen, z. B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen

0,9

b) Stark versiegelte Flächen, z. B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster

0,6

c) Wenig versiegelte Flächen, z. B. Kies, Schotter, Schotterrassen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer

0,3

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis c), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(4) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,3 berücksichtigt. Die Flächen, die an Versickerungsanlagen ohne Notüberlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, bleiben unberücksichtigt (gebührenfrei).

(5) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind gilt folgendes:

a) bei Regenwassernutzung, ausschließlich zur Gartenbewässerung, werden die Flächen um 8 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert;

- b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert. Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind (sowie ein Mindestfassungsvermögen von 2,0 m³ aufweisen)."
8. In § 36 Abs. 1 werden die Worte "Abwassergebühr" durch die Worte "Schmutzwassergebühr" ersetzt.
9. § 37 erhält folgende Fassung:
 "§ 37 Höhe der Abwassergebühr
 1. Die Schmutzwassergebühr (§ 35) beträgt je m³ Abwasser 1,42 €
 2. Die Gebühr für Abwässer, die durch Anschluss an das Kanalnetz abgeleitet, aber nicht im Klärwerk gereinigt werden beträgt je m³ Abwasser 1,29 €
 3. Die Niederschlagswassergebühr (§ 35a) beträgt je m² versiegelte Fläche 0,44 €"
10. § 38 wird wie folgt geändert:
 a) Die Paragraphenüberschrift wird in "Entstehung, Vorauszahlung und Fälligkeit der Schmutzwassergebührenschild" umbenannt.
 b) In Absatz 1 werden nach den Angaben "§ 34 Abs. 1" die Angaben ", 1. Halbsatz" eingefügt.
11. Folgender neuer § 38a wird eingefügt. Die bisherigen §§ 38a und 38b werden zu §§ 38b und 38c.
 "§ 38a Entstehung und Fälligkeit der Niederschlagswassergebührenschild
 (1) In den Fällen des § 34 Abs. 1, 2. Halbsatz entsteht die Gebührenschild für ein Kalenderjahr mit Beginn des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum), frühestens jedoch mit dem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen bzw. Beginn des Benutzungsverhältnisses.
 Entsteht oder endet die Gebührenschild im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschild besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. Der Monat, in dem die Gebührenschildpflicht entsteht, wird nicht berechnet; der Monat, in dem die Gebührenschildpflicht endet, wird voll berechnet.
 (2) Die Niederschlagswassergebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig."
12. In § 38 Abs. 3 und in § 38b neu werden die Worte "Abwassergebühren" durch die Worte "Schmutzwassergebühren" ersetzt.
13. § 39 erhält folgende Fassung:
 "§ 39 Anzeigepflicht
 (1) Binnen eines Monats sind der Stadt der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbaurecht.
 Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber
 Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Gebührenschildschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.
 (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschildschuldner der Stadt anzuzeigen:
 a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 b) die Menge des auf dem Grundstück gesammelten und als Brauchwasser genutzten Niederschlagswassers (§ 35 Abs. 1 Nr. 3)
 c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3)

- (3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die Abwasserbeseitigung, hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 35a Abs. 1) der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.
- (4) Ändert sich die Größe oder der Versiegelungsgrad des Grundstücks um mehr als 10 m², ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde in prüffähiger Form anzuzeigen.
- (5) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 35a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.
- (6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:
 - a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers
 - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzung für Teilflächenabgrenzungen gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ganz oder teilweise, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann."

14. Folgender § 39a wird neu eingefügt:

"§ 39a Mitwirkungs- und Anzeigepflicht bei der Ersterhebung

Die Gebühren- und Abgabepflichtigen sind verpflichtet, die Größe der überdachten und versiegelten Flächen sowie die Grundstücksfläche zum Zweck der Einführung und Berechnung einer getrennten Schmutz- und Niederschlagswassergebühr im Rahmen einer Fragebogenerhebung anzugeben. Grundlage der Fragebogenerhebung ist die Ermittlung von Grundstücksdaten, die sich aus amtlichen Katasterunterlagen ergeben und im Rahmen einer Überfliegung und anschließenden Digitalisierung der Luftbildaufnahmen ergänzt werden. Die damit verbundenen Eingriffe sind von den Gebühren- und Abgabepflichtigen zu dulden. Die Auskunftspflicht bezieht sich auf die Größe, die Befestigungsarten und die Nutzungsarten aller Teilflächen der Grundstücke sowie auf die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen (Grundstücksdaten). Sofern seitens der Gebühren- und Abgabepflichtigen keine Angaben erfolgen, legt die Stadt die Einleit- und Nutzungsverhältnisse für Niederschlagswasser auf dem Grundstück auf der Grundlage der ermittelten Grundstücksdaten fest. Zur Überprüfung der Einleit- und Nutzungsverhältnisse sind Beauftragte der Stadt zur Betretung des Grundstücks berechtigt."

15. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 15 erhält folgende Fassung:

"15. entgegen § 18 Abs. 2 Grundstücksentwässerungsanlagen vor erfolgreicher Abnahme durch die Stadt in Betrieb nimmt."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 39 Absätze 1 bis 8 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt."

16. § 44 erhält folgende Fassung:

"§ 44 Übergangsregelung

Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler gemäß § 36 Abs. 2 vorhanden, sind diese bei der Stadt unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von 4 Wochen anzuzeigen."

17. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2012 in Kraft mit Ausnahme von § 39a, der am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft tritt.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ravensburg,

Dr. Daniel Rapp, Oberbürgermeister